



Liebe Leserinnen und Leser des Ortsclubbriefes,
liebe Ortsclubmitglieder,

soweit es derzeit überhaupt andere wichtige Themen neben „Corona“ gibt, möchten wir Ihnen nachfolgend zwei verkehrsrechtliche Themengebiete präsentieren.

Der eine Bereich ist das Führerscheinrecht für Motorräder, insbesondere die wirklich innovative Erleichterung beim Einstieg in das Fahren von Leichtkrafträdern, der andere sind drastische Verschärfungen bei Bußgeldern im Straßenverkehr.

I. Motorradfahren mit Autoführerschein

Im Zusammenhang mit dem Fahren von Motorrädern und dreirädrigen Fahrzeugen, gibt es seit dem Jahreswechsel 2019/2020 für viele Inhaber der PKW-Führerscheinklasse B die vereinfachte Möglichkeit, Fahrzeuge der Klasse A1 („Leichtkrafträder“) zu fahren.

1. Vorab noch ein wichtiger Grundsatz im Führerscheinrecht:

Verbesserungen durch Erweiterungen der Fahrberechtigung durch gesetzliche Neuregelungen gelten unabhängig vom Erteilungsdatum und einem Umtausch für alle Inhaber der betroffenen Fahrerlaubnisklasse.

Beschränkungen durch gesetzliche Neuregelungen gelten dagegen nur für Fahrberechtigungen, die ab dem Inkrafttreten einer Neuregelung erteilt werden. Altführerscheine genießen **Bestandsschutz**.

Wer also z.B. bereits mit seinem alten "3-er-Führerschein, vor dem 01.04.1980 erworben, Leichtkrafträder fahren darf, muss sich um die hier dargestellte Möglichkeit des Erwerbs eines Leichtkraftradführerscheins nicht kümmern.

2. Welche Motorradklassen gibt es aktuell und welchen Umfang haben sie?

Es gibt vier Führerscheinklassen für Krafträder, die Klassen **AM, A1, A2 und A**.

a) Klasse AM

Die **Klasse AM** führte die früheren Klassen M und S zusammen. Beide Altklassen waren nur national gültig. Die Klasse AM gilt als harmonisierte Klasse in allen EU-Ländern.

Dazu gehören:

- Leichte **zweirädrige** Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer anderen Antriebsform. Umgangssprachlich bezeichnet man diese Zweiräder auch als "Mopeds mit Versicherungskennzeichen".
- **Dreirädrige** Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.
- Leichte **vierrädrige** Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

b) Klasse A1

Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.

Leichtkrafträder der Klasse A1 hatten früher max. 125 cm³ und 11 kW. Bei Erwerb ab dem 19.01.2013 ist das Merkmal der **Beschränkung des Verhältnisses von Leistung zu Leergewicht von 0,1 kW/kg** hinzuge treten. Für Altführerscheininhaber ist diese Leistung/Leergewichts-Beschränkung unbeachtlich (Besitzstandsschutz). Auch Leichtkrafträder mit Elektromotor bis zu einer Nenndauerleistung von 11 kW fallen in die Klasse A1.

Fahrerlaubnisinhaber der Klasse A1 unter 18 Jahren haben seit dem 19.01.2013 **keine Geschwindigkeitsbeschränkung** mehr auf 80 km/h.

Eine **vor dem 01.04.1980** erteilte PKW-Fahrerlaubnis (z. B. Klasse 3) berechtigt zum Führen von Leichtkrafträdern. Das gilt auch nach einem Umtausch des Papierführerscheins. In die Scheckkarte wird die Klasse A1 eingetragen. Die Berechtigung gilt EU-weit.

Seit dem 31.12.2019 können Fahrzeuge der Klasse A1 auch mit der Klasse B196 gefahren werden (siehe unten).

c) Klasse A2

Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet ist.

d) Klasse A

Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge. Es gibt da weder Hubraum-, Leistungs- oder Geschwindigkeitslimits.

3. Was ist neu bei den jeweiligen Motorradklassen?

a) Dürfen Leichtkrafträder jetzt wieder mit Pkw-Führerschein gefahren werden?

Nein, ganz so einfach ist es nicht, aber: Seit dem **31.12.2019** gibt es die Schlüsselzahl „B196“. Der Inhaber des PKW-Führerscheins, kann die Klasse B einfach und kostengünstig auf Fahrzeuge der Klasse A1 ausweiten. Dafür bedarf es keiner vollständigen Fahrschulung und auch keiner theoretischen und praktischen Prüfung, sondern einer **Fahrschulung**.

Die Schlüsselzahl gilt **nur** in Deutschland.

Voraussetzung für die Erweiterung der Klasse B auf Fahrzeuge der Klasse A1 ist:

- 5 Jahre Vorbesitz der Klasse B
- Mindestalter 25 Jahre
- Fahrschulung.

Der Umfang der Fahrschulung beträgt 9 Unterrichtseinheiten zu je 90 Minuten (6 Stunden Theorie, 7,5 Stunden Praxis). Die Berechtigung wird durch die Schlüsselzahl **B196** im Führerschein dokumentiert.

b) Dürfen mit der Klasse A2 Krafträder gefahren werden, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet sind?

Die Klasse A2 umfasst Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt. Zudem dürfen nach der EU-Richtlinie 2006/126 EG Krafträder der Klasse A2 nicht von Fahrzeugen abgeleitet werden, die mehr als die doppelte Motorleistung aufweisen.

Diese Einschränkung wurde vom deutschen Gesetzgeber 2013 bewusst nicht umgesetzt, da nicht die Leistung der ungedrosselten Maschine, sondern das Masse-Leistungs-Verhältnis das Beschleunigungsvermögen definiert. Diese nicht umgesetzte Einschränkung führte zum Vertragsverletzungsverfahren auf EU-Ebene. Der deutsche Gesetzgeber reagierte mit der 11. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und änderte die FeV zum 28.12.2016:

Wer die Klasse A2 vor dem 28.12.2016 erworben hat, bekommt für Fahrten **im Inland** hinsichtlich seiner Berechtigung zum Führen von Krafträdern der Klasse A2, die von einem Motorrad von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind, Besitzstandsschutz (§ 76 Nr. 6a FeV). Das Führen von Maschinen, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet wurden, ist demgegenüber bei einem Führerscheinwerb der Klasse A2 nach dem 27.12.2016 nicht erlaubt.

Beim Führen der Krafträder der Klasse A2, die von Motorrädern über 70 kW abgeleitet wurden, drohen Strafen **im Ausland** wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Daneben kommen auch gravierende versicherungsrechtliche Folgen bei einem Unfall in Betracht.

c) Wie funktioniert der Stufenführerschein?

Beim Stufenführerschein durften **nach altem Recht** in den ersten zwei Jahren nach Erteilung nur leistungsbeschränkte Krafträder der Klasse A mit höchstens 25 kW Nennleistung und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg geführt werden. Nach zwei Jahren erfolgte automatisch die Erweiterung zur unbeschränkten Klasse A.

Seit dem 19.01.2013 ist für den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse eine Prüfung erforderlich. Das Prinzip des stufenweisen Zugangs bei den Zweiradklassen beinhaltet die Stufen von A1 zu A2 und von A2 zu A. Wer zunächst die Fahrerlaubnis in einer weniger starken Leistungsklasse erwirbt, erhält leichteren Zugang zur nächsthöheren Fahrerlaubnisklasse.

Nach zwei Jahren Erfahrung in der Klasse A1 muss für den Zugang zur Klasse A2 nach einer Prüfungsvorbereitung in der Fahrschule nur noch eine praktische Prüfung abgelegt werden; die theoretische Prüfung entfällt. Auch wer von der Klasse A2 auf die Klasse A umsteigen möchte, benötigt nach einer Prüfungsvorbereitung nur die praktische Prüfung.

d) Wie funktioniert der Direkteinstieg?

Wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, kann statt Klasse A2 auch sofort die Klasse A erwerben. Die Klasse A umfasst alle Krafträder und auch alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge ohne Leistungsbeschränkung.

Voraussetzung für den sog. Direkteinstieg ist neben dem Erreichen des Mindestalters und einer theoretischen und praktischen Ausbildung, dass sowohl Ausbildung als auch Prüfung auf einem Kraftrad mit mindestens 44 kW absolviert werden.

e) Welche Fahrerlaubnis wird für Trikes benötigt?

Früher wurde für das Führen von dreirädrigen Krafträdern der Pkw-Führerschein (Klasse B oder 3) benötigt. Seit 2013 ist zum Fahren von Trikes grundsätzlich ein **Motorradführerschein** erforderlich:

Die **Klasse AM** umfasst **dreirädrige** Kleinkrafträder mit nicht mehr als zwei Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Die **Klasse A1** berechtigt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 15 kW, leistungsstärkere Trikes benötigen die **Klasse A**.

Mit dem Motorradführerschein allein dürfen keine Trikes mit **Anhänger** geführt werden.

Inhaber eines **Pkw-Führerscheins**, der vor dem 19.01.2013 erteilt wurde, dürfen weiterhin im In- und Ausland dreirädrige Kraftfahrzeuge (auch mit Anhänger) fahren. Bei einem Umtausch werden die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 zu A1 und A eingetragen, um diese Erweiterung kenntlich zu machen.

Inzwischen ist die Aufnahme von dreirädrigen Kraftfahrzeugen in die Klasse B für Fahrerlaubnisse, die ab dem 19.01.2013 erteilt wurden, erfolgt: Durch § 6 Abs. 3a FeV wurde die Klasse B dahingehend erweitert, dass mit ihr auch dreirädrige Kraftfahrzeuge **im Inland** geführt werden dürfen. Soweit das Trike

eine Motorleistung von mehr als 15 kW aufweist, gilt diese Berechtigung nur, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.

Die Berechtigung wird durch die **Schlüsselziffer 194** in der Scheckkarte dokumentiert. Diese Erweiterung der Fahrberechtigung sieht zugleich einen vollständigen Besitzstandsschutz für alte Fahrberechtigungen vor, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurden (Schlüsselzahl 79.03 bzw. 79.04).

f) Sind Motorradführerscheine befristet?

Seit dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine werden auf 15 Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Führerscheindokumente **nur verwaltungsmäßig** umgetauscht. Dieser Umtausch ist mit keiner ärztlichen oder sonstigen Untersuchung verbunden.

g) Wie ist das Mindestalter bei den Zweiradklassen?

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrberechtigung beträgt:

Klasse AM:	16 Jahre	(teilweise 15 Jahre)
Klasse A1:	16 Jahre	
Klasse A2:	18 Jahre	
Klasse A (bei Vorbesitz A2):	20 Jahre	
Klasse A (für Trikes):	21 Jahre	
Klasse A (Direkteinstieg):	24 Jahre	

Seit dem 06.12.2019 haben die Bundesländer die Möglichkeit durch Rechtsverordnung, das Mindestalter für den Erwerb der **Klasse AM** auf 15 Jahre herabzusetzen. Eine **generelle** Herabsetzung des Mindestalters in allen Bundesländern erfolgte **nicht**.

Wer vor Vollendung des 16. Lebensjahres außerhalb dieser Bundesländer ein Fahrzeug der Klasse AM führt, begeht eine Straftat wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

II. Der neue Bußgeldkatalog

In der zweiten Aprilhälfte 2020 wird ein neuer Bußgeldkatalog für Straßenverkehrsdelikte in Kraft treten. Wir haben darüber bereits im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit mehrfach berichtet. Erstaunlicherweise ist aber insgesamt die Beachtung der doch sehr einschneidenden Veränderungen und Verschärfungen in der breiten Öffentlichkeit nicht sonderlich groß. Das wird sich aber wohl mit den ersten "neuen" Bußgeldbescheiden schlagartig ändern.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichsten Änderungen – auf Basis der bisher vorliegenden Informationen – wie folgt darstellen:

1. Blitzer-App auf dem Smartphone, gibt es ein Bußgeld?

Eine Blitzer-App darf künftig auf einem Smartphone installiert sein. Egal, ob als separate App oder als gesonderte Funktion, z. B. in einer Navigations-App. Das Smartphone darf also im Fahrzeug mitgeführt werden. Es muss nicht ausgeschaltet sein. Eine entsprechende App muss nicht deinstalliert werden.

Aber! Es ist verboten, die Warnfunktion zu verwenden. Sie muss deaktiviert bleiben. Andernfalls droht ein Bußgeld von EUR 75,- sowie 1 Punkt in Flensburg.

2. Was passiert, wenn ich die gebildete Rettungsgasse unerlaubt befahre?

Die Rettungsgasse darf nur von Einsatz- und Hilfsfahrzeugen befahren werden. Dem Fahrer, z. B. eines Motorrads oder Pkws, droht künftig ein Bußgeld von EUR 240,-. Zusätzlich gibt es 2 Punkte in Flensburg und 1 Monat Fahrverbot. Bislang wurden nur EUR 100,- und 1 Punkt in Flensburg fällig.

3. Mit welchem Bußgeld muss ich rechnen, wenn ich die Rettungsgasse nicht bilde?

Bereits für das Nichtbilden der Rettungsgasse gibt es zukünftig ein Bußgeld von EUR 200, sowie 2 Punkte in Flensburg und 1 Monat Fahrverbot. Sollte zusätzlich noch eine Behinderung, eine Gefährdung oder gar eine Sachbeschädigung hinzukommen, wird es noch teurer.

4. Was droht zukünftig bei Parkverstößen?

Bei Parkverstößen gab es bisher keinen Punkteintrag. Selbst für schwere Parkverstöße wie z.B. Parken in der Feuerwehrezufahrt oder auf dem Behindertenparkplatz gab es maximal ein Verwarnungsgeld von € 35,-, aber keinen Punkteintrag.

Dies wird sich teilweise schwer verschärfen. Besonders schwer bestraft wird zukünftig das

- Parken in zweiter Reihe
- Parken auf dem Schutzstreifen für den Radverkehr
- Parken an einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder Kurve,

wenn dabei eine Behinderung und/oder Gefährdung eintritt. In diesem Fall gibt es mindestens ein Bußgeld von € 70,- und auch einen Punkt in Flensburg.

5. Geschwindigkeitsverstöße

a) Wie war es bisher? Bei Pkw (ohne Anhänger) und Motorrad galten folgende „Grundregeln“:

Bis einschließlich 20 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung gibt es nur ein Verwarnungsgeld von maximal € 35,- ohne Punkteintrag in Flensburg und ohne Fahrverbot.

Höhere Überschreitungen bis einschließlich 30 km/h innerorts oder 40 km/h außerorts führen zu einem Bußgeld von maximal € 120,- und einem Punkt, aber zu keinem Regelfahrverbot.

Alles darüber führt zu einem Bußgeld von mindestens € 160,- und zwei Punkten, und dazu noch zu einem Regelfahrverbot von mindestens einem Monat.

b) Was kommt jetzt?

Die Bußgelder bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von bis zu 21 km/h verdoppeln sich für Auto- und Motorradfahrer.

11 km/h innerorts zu schnell kosten dann € 50,- statt bisher € 25,-. Punkte gibt es wie bisher ab 21 km/h zu schnell.

Außerdem ändern sich die Grenzen für ein Fahrverbot – und zwar für alle Fahrzeuge! Ein sogenannter grober Pflichtverstoß, der zu einem Fahrverbot führt, liegt nach der Gesetzesänderung schon vor, wenn man innerorts 21 km/h zu schnell unterwegs ist.

Die Grenze wurde also um 10 km/h gesenkt; bislang gab es ein Regelfahrverbot erst ab einer Überschreitung innerorts von 31 km/h.

Außerorts reicht künftig bereits eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 26 km/h aus, um ein Fahrverbot zu bekommen. Hier wurde die Fahrverbotsgrenze sogar um 15 km/h gesenkt, von früher 41 km/h auf künftig 26 km/h.